

EMPFEHLUNGEN ZUR GESTALTUNG EINER HAUSARBEIT IM ZIVILRECHT

Ergänzend zu den Hinweisen in der Literatur hier einige Ratschläge und Faustregeln. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sollen nach den Erfahrungen mehrjähriger Korrekturtätigkeit markante Fehlerquellen aufzeigen und vermeiden helfen.

Zum Sachverhalt: Der Sachverhalt gründet sich auf den von den Parteien vorgetragenen, unstreitigen Tatsachen. Er darf weder „zurechtgebogen“ noch „gequetscht“ werden. Andernfalls verstoßen Sie gegen den prozessualen Beibringungsgrundsatz. Ein schwerer Fehler ist es, Ansprüche zu prüfen, nach denen nicht gefragt ist (§ 308 Abs. 1 ZPO).

Zum Literaturverzeichnis: Über das Literaturverzeichnis soll der Leser die in den Fußnoten nachgewiesene Literatur (und nur diese!) möglichst leicht finden können. Die Angabe des Erscheinungsorts ist bei deutscher Literatur nicht erforderlich, schadet aber auch nicht und wird von manchen Dozenten sogar ausnahmslos verlangt. Die Floskel „(zitiert als: ...)“ ist nur erforderlich, wenn Sie mehrere Werke desselben Verfassers zitieren. Sie schadet aber auch nicht; manche Dozenten verlangen sie sogar immer dann, wenn ein Werk in der Arbeit abgekürzt zitiert erscheint. Beschränken Sie sich auf die wichtige Literatur. Ein aufgeblähtes Literaturverzeichnis wirkt naseweis.

Zur Gliederung: Die Gliederung soll über den Lösungsverlauf informieren. Benennen Sie daher die unterschiedlichen Sichtweisen einer streitigen Rechtsfrage sinnvoll in der Überschrift. Eine Unterteilung in „1. Meinung“, „2. Meinung“, „3. Meinung“ und „Stellungnahme“ hat keine Aussagekraft und ist zu vermeiden.

Hüten Sie sich vor Zergliederung! Es gilt zwar der Grundsatz *divide et impera*, doch alles in Maßen. So überfordern Sie den Leser etwa, wenn er drei Ergebnisse zu verschiedenen Gliederungspunkten kurz hintereinander präsentiert bekommt. Fassen Sie besser Ihre Zwischenergebnisse sinnvoll zusammen, indem Sie die Bedeutung für das Endergebnis jeweils noch einmal hervorheben.

Ihr Arbeitsauftrag: Seien Sie sich immer über Ihre Aufgabe im Klaren. Verlangt ist ein Gutachten zu diesem Fall. Es dient der Vorbereitung einer juristischen Entscheidung. Als Merkposten sollten Sie deshalb Ihre Lösung mit der Überschrift „Gutachten“ versehen.

Dass es in einer Hausarbeit vorrangig um die Darstellung von Meinungsstreitigkeiten geht, ist ein unausrottbares Gerücht. Sie sollen keine „Theorien“ aufzählen, sondern die möglichen Lösungen einer konkreten Rechtsfrage unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Lehre aufzeigen, diskutieren und sich – wenn nötig – für eine Lösung entscheiden oder auch eine eigene Lösung entwickeln. Es geht nicht darum, allgemein die wissenschaftliche Diskussion zu diesem Problem zu bereichern. Das heben Sie sich bitte für Seminar-, Doktorarbeiten o.ä. auf. Es geht um die Anwendung der in Rechtsprechung und Lehre in Anwendung juristischer Methode entwickelten Ansätze, die Sie in Entscheidungen, Kommentaren, Aufsätzen oder Lehrbüchern finden, oder auch eines eigenen Lösungswegs auf diesen einen Fall.

Dabei bieten sich zwei Wege an. Sie können die unterschiedlichen Ansätze und deren jeweiliges Ergebnis für den Fall anführen und anschließend Ihre eigene Auffassung in einer gesonderten Stellungnahme mit Begründung darlegen. Das ist vor allem dann sinnvoll, wenn Sie eine neue Auffassung

vertreten. In der Regel finden sich allerdings kaum neue Argumente. Um Wiederholungen zu vermeiden, bietet es sich dann an, zunächst die abgelehnten Ansätze und in der Stellungnahme die favorisierte Auffassung zu nennen und ihr zu folgen. Auch wenn die vertiefte Auseinandersetzung erst der Stellungnahme vorbehalten ist, sollten Sie bei den mitgeteilten Ansätzen immer kurz die tragenden Argumente und das jeweilige Ergebnis für den Fall nennen, um die Bedeutung für das Gutachten hervorzuheben. Gefordert ist eine neutrale Darstellung. Wendungen wie „ich bin der Meinung“, oder „meiner Ansicht nach“ u.ä. sind zu vermeiden. So etwas wirkt nicht nur naseweis, sondern ist auch überflüssig. Dass Sie in dem Gutachten Ihre Auffassung darlegen, versteht sich von selbst.

Nicht nur der Anfänger gerät schnell in die abstrakte Darstellung verschiedener „Meinungen“ und löst sich dadurch vom Fall. Um das zu vermeiden, hier zwei Faustregeln:

1. Tun Sie so, als seien Sie der erste Jurist, der diesen Sachverhalt anhand des Gesetzes zu lösen hat. Vorrangig geht es um eine saubere Subsumtion. Da Ihnen für die Bearbeitung ausreichend Zeit zur Verfügung steht, gelten strengere Maßstäbe als für die Klausur. Sollten Sie auf eine streitige Problematik stoßen, so gilt: Die „Meinungen“ sind in Wahrheit nichts anderes als verschiedene Lösungen einer juristischen Frage, zu denen die jeweiligen Juristen in Anwendung der juristischen Methode gelangt sind. Sie müssen den methodischen Ansatz der jeweiligen Lösung erkennen und sich zu eigen machen. Auf diesem Weg verinnerlichen Sie die juristische Methode, um später auch einen Fall selbstständig lösen zu können, zu dem sich keine „Meinungen“ finden lassen.

Auch wenn Sie es immer wieder anders lesen oder hören: Um sich nicht in einem abstrakten „Meinungsgeklapper“ zu verstricke, vermeiden Sie im Text Begriffe wie „Meinung“, „Ansicht“ oder (ganz schlimm) „Theorie“. Das gilt erst recht für die Einordnung als „herrschende“ oder als „Minderheitenmeinung“ – diese Einordnung gehört allein in die Fußnotenbelege. Gefragt sind Argumente, nicht Autoritäten. Auf keinen Fall in den Text gehören deshalb die Verfassernamen oder Gerichte.

2. Nutzen Sie jede Gelegenheit, um den Fallbezug herzustellen. Verwenden Sie dabei aber nicht Floskeln wie „hier“, „vorliegend“, „im vorliegenden Fall“ oder „laut Sachverhalt“. Dass Sie diesen Fall prüfen, versteht sich von selbst. Nennen Sie einfach die Beteiligten, dann weiß der informierte Leser Bescheid. Versuchen Sie, die Beteiligten so häufig wie möglich zu nennen. Achten Sie dabei aber darauf, dass Sie keine Zitate zum Fall aufnehmen. Nur abstrakte Ausführungen dürfen Sie mit Zitaten belegen.

Setzen Sie sinnvolle Schwerpunkte. Häufig bereitet die Gewichtung gerade dem Anfänger erhebliche Schwierigkeiten. Es ist für den Leser ermüdend, wenn jedem Satz ein eigener Absatz gewidmet ist. Fassen Sie Ihre Gedanken in Absätzen zusammen. Unproblematisches dürfen Sie ruhig im sog. „Urteilsstil“ kurz abhandeln. Seien Sie dabei mutig und beenden Sie etwa die Prüfung, wenn Sie das für richtig halten. Eine Frage, auf die es nach Ihrer Lösung nicht mehr ankommt, dürfen sie nicht mehr behandeln, um das Problem zu „bringen“. Das ist nicht nur wenig souverän, sondern inkonsequent und deshalb ein grober Fehler. Das beliebte „jedenfalls“ ist im Gutachten (anders im Urteil) nur erlaubt, wenn jeder denkbare Lösungsansatz für den jeweiligen Prüfungspunkt zum selben Ergebnis kommt.

Die Fußnoten enthalten keine Belege zum Fall, sondern nur zu abstrakten Fragen. Der Vertreter der jeweiligen Auffassung kennt Ihren Fall schließlich nicht. Sachliche Ausführungen gehören ebenfalls nicht in die Fußnoten, sondern in den Text. Beschränken Sie sich auf die notwendigen Belege, ggfs. unter Verwendung von „statt vieler: ...“ (für die herrschende Meinung) oder „statt aller: ...“ (für die allgemeine Auffassung), indem Sie dort ein oder zwei Standardwerke anführen, die umfangreiche weiteres Nachweise enthalten („m.w.N.“). Aufgeblähte Fußnoten wirken naseweis. Gleiches gilt für weiterführende Hinweise (z.B. „dazu näher“) oder ähnliche bzw. abweichende Fallkonstellationen, die der Falllösung nicht dienlich sind.

Zum sog. Gutachtenstil: Auch wenn man es häufig anders liest und hört: Einem „Gutachtenstil“ im Sinne eines Sprachstils gibt es nicht. „Stil“ bedeutet Vorgehensweise oder Methode. Am Anfang steht ein an der Fallfrage orientiertes hypothetisches Ergebnis, das durch anschließende Subsumtion des Sachverhalts unter die einschlägigen Normen bestätigt oder nicht bestätigt wird. Beim sog. „Urteilstil“ steht umgekehrt das Ergebnis am Anfang und wird dann begründet.

Nach einem leider auch unter den Korrektoren verbreiten Irrglauben muss das Gutachten von Begriffen wie „müsste“, „könnte“, „somit“, „folglich“ u.ä. nur so strotzen. Dabei wird die Methode aus Unwissenheit fälschlich mit einem Sprachstil gleichgesetzt. Für das erste Herantasten an die Lösung sind derartige Wendungen gerade für den Anfänger zwar hilfreich, da sie dem Bearbeiter seinen Standpunkt im Gutachten jeweils verdeutlichen. Für den Leser wirken sie aber schnell floskelhaft und erschweren die Lektüre. Sie sollten daher in der endgültigen Fassung der Arbeit zurückhaltend verwendet werden. Das „könnte“ ist nur selten grammatisch richtig. „Muss“ oder „kann“ klingt nicht nur schlichter und eleganter, sondern ist meist auch sachlich ausreichend. Stehen sämtliche Voraussetzungen für eine Rechtsfolge fest, so lassen sich auch „kann“ und „muss“ vermeiden.

Ein „folglich“ o.ä. wird durch klare Gedankenführung überflüssig. Jeder Satz des Gutachtens enthält einen Gedanken, der die Lösung ein Stück voranbringt. Andernfalls ist er überflüssig und damit falsch. Bei der beliebten Wendung „fraglich ist daher, ob ...“ muss die Alarmglocke klingeln! Ihre häufige Verwendung ermüdet nicht nur, sondern ist in mindestens 80 % der Fälle sogar falsch: Das „daher“ soll den fehlenden Anschluss an den vorigen Gedanken herstellen, der Bearbeiter will lediglich zum ersehnten „Meinungsstreit“ kommen, ohne sich über dessen Einordnung in die Lösung im Klaren zu sein.

Wenn Sie Ihr Ergebnis gefunden haben, legen Sie sich fest (*Nicht:* „Der Anspruch dürfte bestehen.“, *sondern:* „Der Anspruch besteht.“). Salvatorische Floskeln wie „Andere Nichtigkeitsgründe sind nicht ersichtlich [besser dann noch: ... bestehen nicht]“ sind nichtssagend und unzulässig, wenn der Sachverhalt insoweit keine Anhaltspunkte bietet.

Zur Sprache: Eine Hausarbeit kann niemals sprachlich misslungen, sachlich aber gelungen sein. Die Sprache ist das Handwerkszeug des Juristen, sie muss immer geschliffen sein. Seien Sie sich bei der Anfertigung des Gutachtens immer darüber im Klaren, dass Sie den Leser gewissermaßen an die Hand nehmen und durch Ihre Lösung führen müssen. Juristen sind kundenorientierte Dienstleister. Stellen Sie sich am besten vor, der Leser ist juristischer Laie, dem Sie als Rechtsanwalt oder als Richter die Rechtslage erklären müssen. Das muss so einfach geschehen, dass er nach jedem Ihrer Sätze zustimmend nickt. Testen Sie Ihre Lösung einfach an jemandem ohne juristische (Ver-)bildung.

Einen klaren Gedankengang garantiert eine klare, schlichte Sprache. Stilfehler sind ein Indiz für gedankliche Fehler. Vermeiden Sie Fremdwörter – die Gerichtssprache ist Deutsch (§ 184 GVG). Fachchinesische und pseudowissenschaftliche Ausführungen haben Juristen nicht nötig. Schachtelsätze sind zu vermeiden – und überdies anfällig für Fehler bei der Zeichensetzung. Verfallen Sie nicht in Amtsdeutsch, indem sie die Bildung von Hauptwörtern – im schlimmsten Fall mehrere Genitive hintereinander – übertreiben. Dass Sie die deutsche Rechtschreibung und Zeichensetzung beherrschen müssen, versteht sich von selbst.

Weitere Hinweise enthalten die im JA-Sonderheft für Erstsemester 2016, 43-46 abgedruckten „Stilregeln für Juristen“ (beigefügt). Nachdem Sie Ihren Text einmal „runtergeschrieben“ haben, sollten Sie ihn anhand dieser Regeln immer wieder überarbeiten, bis Sie mit ihm sprachlich und damit auch gedanklich zufrieden sind.